läuft. An ihr stehen in der Hauptsache in der westlichen Hälfte die Wirtschaften, im anderen Teile die Güter. Gar stattlich nehmen sie sich aus! Wie kleine Truhanlagen muten sie an in ihrer fränkisch-sächsischen Bauweise. Die Abgeschlossenheit des Einzelhofes wird außerdem dadurch betont, daß er noch eine ganze Anzahl gemauerte Bogen aufweist, in die die gewichtigen Torflügel sich einpassen. Hohe Kastanienbäume neben den Einfahrten verleihen dem Dorfbilde einen eigenen Reiz.

Während die Gebäude sonst ihre Giebelseiten der Straße zukehren, fällt gegenüber der Kirche ein Gut auf, dessen Wohnhaus mit der Langseite an der Straße steht. Es gehört zu dem 2¼ Hufen großen, früheren Braugute. Unsere Aufmerksamkeit wird überdies gefesselt durch den die Haustüre überspannenden Rundbogen, dessen Abtreppungen und Rundstäbe aus Ziegeln gebildet sind, wie an manchen Stellen der abgebröckelte Putz erkennen läßt. Und darüber ist eine steinerne Tafel eingefügt, die folgendes erzählt:

No. 50
Im Jahr 1805
den 15. April verunglückten
allhier durch Brand
15 Bauernhöfe zugleich von
ganz verborgner Hand.
Sodann ward errichtet dies Haus
unter Gottes Beistand
Den 24. August. Gott segne
Sachsenland.
Brau- u. Schänk(AE)gutsbesitzer.

Das Monogramm in der Mitte der letzten Zeile weist auf einen Ernst August Erdmann hin. Die Erdmanns haben nachweisbar bereits seit der Mitte des 16. Jahrhunderts auf dem Gute gesessen, und der heutige Besitzer Klemm führt sie gleichfalls in seiner Ahnenreihe. — In den Türsturz des danebenstehenden Brauhauses ist das Wort CUM DEO eingegraben, und der Schlußstein trägt die Jahreszahl 1754.

In dem Hause befand sich damals und früher die Schenke, der Kretscham. Der Wirt war also der Kretzschmar. Noch liegt rechts neben der Haustür ein würfelförmiger Sandsteinblock, der einstmals in der Mitte der Oberstube seinen Platz hatte, in dem eine Stange steckte und um den herumgetanzt wurde.

Der heutige Gasthof auf dem Platze vor der Kirche ist erst später erbaut worden. An seiner Stelle ist ein unbebauter Raum gewesen, und wir mutmaßen, daß sich hier die Straße zu einem Anger erweitert hat, hier vor der Kirche der Mittelpunkt des Dorfes war. Dorfmitte, und nicht nur im räumlichen Sinne, ist die Stelle auch heute noch. Darum hat Paußnitz auch hier, in einer kleinen Schmuckanlage, die westlich vor dem Gasthofe liegt, sein Ehrenmal zum Gedenken an seine im Weltkriege gefallenen Söhne errichtet; und vor ihm breitet eine besonders schön gewachsene Eiche ihre Aeste aus, die Siegeseiche, die die Erinnerung an den Feldzug von 1870/71 wachhalten soll.

So erzählt schon das Dorf selbst mancherlei von dem Leben, das es umschlossen hat. Ein glücklicher Umstand ließ mich aber noch tieferen Einblick in die Lebens- und Rechtsordnung seiner Bewohner vor fast zwei Jahrhunderten tun. Ich lernte die aus dem Jahre 1768 stammenden Gemeinde- und Gerichtsrügen kennen, die mir der Ortslehrer, Herr Haring, in der gesiegelten Urschrift vorlegte, dem ich auch an dieser Stelle für sein liebenswürdiges Entgegenkommen herzlich danke. Wenn wir statt Gemeinderügen Ortsgesetze sagen, so ist der Inhalt der später folgenden Satzung ohne weiteres jedem verständlich.

Doch zuvor noch einige Bemerkungen! „Gott segne Sachsenland" ist in den Stein am Braugute eingegraben. Paußnitz liegt doch aber in Preußen? Erst durch den auf dem Wiener Kongreß am 10. Januar 1815 abgeschlossenen Vertrag mußte Sachsen neben anderen Teilen auch den „Kurkreis" abgeben. Wohin aber Lösnig, Paußnitz und Schirmenitz kamen, war bis zum 31. 7. 1818 unbestimmt. Erst an dem Tage wurden von einer Kommission, die aus Vertretern Sachsens und Preußens bestand, die Grenzsteine an der Elbe gesetzt, und die drei Ortschaften zählten nun zu Preußen. Wohl gehören sie nun zum Kreise Torgau, ihre sonstige Verbindung ist aber größer zu den näher und bequemer gelegenen sächsischen Ortschaften — wie schon vor einem Jahrtausend. Lösnig und Paußnitz gehörten nämlich ehemals zum Burgwardsbezirk Strehla. Erst im Jahre 1288 erfolgte eine teilweise Lösung von ihm. Der Bischof Witthigo von Meißen gab damals dem Ritter Heinrich von Lösnig seine Einwilligung dazu, daß er aus dem Strehlaer Kirchensprengel ausschied und eine eigene Kirche in seinem Herrschaftsbereiche errichtete. Der Ritter löste sich dadurch ab, daß er der Kirche Strehla die 1½ Hufen Land des Dorfes Kleinrügeln mit all dessen Einkünften und 5 Mark Silber schenkte. Darnach, also am Ende des 13. Jahrhunderts, erbaute der Herr auf Lösnig die Kirche in Paußnitz, über das er die Ober- und Niedergerichte hatte. Die Bauern von Paußnitz mußten aber weiterhin den Decem, den Kirchenzehnten, an Strehla abführen, hatte doch der Pfarrer zu Strehla das Patronat über die Kirche zu Paußnitz inne, sogar bis zum Jahre 1896, in dem es — sowohl über die Kirche wie über die Schule — erst von dem damaligen Pfarrer Dr. Klemm niedergelegt wurde.

Die Verbindung mit Strehla wurde wieder enger, als das Geschlecht der Pflugk, das ja auf Strehla saß, im Jahre 1895 Lösnig erwarb. Damit hatte es bis zum Jahre 1709, da es Lösnig wieder verkaufte, die Gerichtsherrschaft über das zugehörige Paußnitz inne.

Die am 30. September 1768 errichteten Gemeinde- und Gerichtsrügen von Paußnitz sind am 9. Oktober des gleichen Jahres von dem „Hochfürstl. Sachßen-Weimar und Eisenachischen Hof- und Regierungsrath Hochwohlgeb.:" Johann George Lebrecht von Wilck auf Haus Lösnig unterschrieben, gesiegelt und damit rechtswirksam gemacht worden.

In den Rügen werden einige Flurstücke genannt, deren Lage wir uns zunächst noch vergegenwärtigen wollen. Das Pflöcken und Hüten der Kühe in den Kornstoppeln soll gestattet sein auf dem Felde hinter dem Sandberge, im Riedgen hinter den Höfen und auf dem Felde am Ende. Der „Sandberg" erhebt sich in mäßiger Höhe östlich von dem elbwärts gelegenen Ausgange des Dorfes. Wenn man dort steht, sieht man ihn halbrechts vor den Gebäuden des „Lösniger Weinberges" liegen. Am anderen Dorfende, nach Schirmenitz zu, finden wir südlich der Straße „das Feld vor dem Ende". Und nun noch „das Riedgen"! Wenn wir uns das Meßtischblatt anschauen, sehen wir von Südwesten her ein Bächlein auf Paußnitz zufließen, den Rietschgraben. Das ist der gleiche Name wie Riedgen. Feldstück und Wasserlauf müssen demnach in Beziehung miteinander stehen. Von da ab, wo der Rietschgraben auf die Reichsstraße trifft, wendet er sich nach Norden, bis er das Dorf erreicht. Das gegen Morgen gelegene Feldstück zwischen ihm und der Straße, die von Kilometer 29 an der Reichsstraße aus nach der Kirche zu führt, ist das Riedgen. Die beigefügte Skizze soll uns mit den genannten Oertlichkeiten etwas vertrauter machen.

Die Bewohner des Dorfes werden in den Rügen als Pferdner, Gärtner und Häusler bezeichnet. Die Begütertsten waren die Pferdner. Sie werden in anderen Berichten aus früheren Zeiten auch Hüfner genannt, nach den Hufen Landes, die sie im Besitze hatten. Sie waren der Gerichtsherrschaft wie der Kirche gegenüber zu Spanndiensten verpflichtet, wie auch aus der Gerichtsordnung zu ersehen ist. Dazu waren aber ebenso wie zum Bestellen ihres ausgedehnten Feldbesitzes Pferde notwendig, und daher rühren auch ihre anderen Namen Pferdner oder Anspänner. Die Gärtner unterhielten nicht etwa einen Gärtnereibetrieb, wie nach dem heutigen Gebrauche des Namens vermutet werden könnte, sondern sie besaßen einen Garten, in dem sie etwas Feld hatten. Das brarbeiteten sie mit der Hand oder hatten auch zu seiner Bestellung Kühe. Die Häusler hatten nur, wie der Name schon sagt, ein Haus, zu dem vielleicht ein Obst- oder Küchengarten gehörte. Sie waren die Drescher, Hofegänger oder Handwerker.

Wir sind erstaunt, wie weitgehend das Leben der Dorfbewohner durch die Rügen bestimmt wird, wie sie nicht nur auf ein gedeihliches Zusammenleben der Dorfgenossenschaft hinzielen, sondern wie auch die Gerichtsherrschaft dem einzelnen gegenüber durch die Bestimmungen erziehend auftritt. Wenn man die Satzungen mit Aufmerksamkeit liest, wird man sich des damals herrschenden patriarchalischen = altväterlichen Verhältnisses zwischen Herrschaft und Dorfuntertanen bewußt.

Doch was besagen nun die Bestimmungen im einzelnen? Wir können uns weitere Erläuterungen sparen, da sie selbst deutlich genug sprechen. Zunächst seien angeführt die

Paußnitzer Gemeinderügen

1.

Es rüget die Gemeinde, daß Paußnitz Stadt-Recht hat, also, daß keinem Handwercke, es mag auch Nahmen haben wie es wolle, verwehret sey, sich darinnen zu ernehren und gebührliche Handthierung zu treiben.

2.

Daß kein fremder Schäfer, oder Hirthe, er sey auch wer er wolle, ihre Fluhren zu betreiben, oder zu behüthen Macht habe.

3.

Daß der Kretzschmar des Dorfes H.....cht have, zu brauen, wann er will, solches auch in Flecke und Städte zu verlaßen, jedoch muß solches nach Vorschrift derer Landesherrlichen Befehle geschehen.

4.

Daß des Kreczschmars Born im Hinter-Hause der Gemeinde gehöre, und wem unter derselbem es beliebt, Waßer zu hohlen oder zum waschen, frey stehen solle, und muß der Kretzschmar solche erhalten.

5.

Daß kein Mangel von guten Biere eine Nacht durch bey dem Kretzschmar soll verspühret werden.

6.

Daß der Wirth bey Einen Rhso. Strafe schuldig ist, jederzeit drey Zapfen als: Einen zum Biere, einen zum Nachbiere, den dritten zum Trincken zu halten.

7.

Daß in der Gemeinde keiner mehr, denn 25. Schaafe halten soll, außerdem soll er der Herrschafft mit Einem Baße, der Gemeinde aber mit einem Viertel Bier verfallen seyn.

Diesen Gemeinderügen folgen die

Gerichtsrügen,

in denen das Verhältnis zwischen der Herrschaft und der Gemeinde oder einzelnen Teilen derselben geregelt wird.

1.

Rüget die Gemeinde, daß die Herrschaft dieses Orts, mit Ober- und Unter-Gerichten belehnet sey.

2.

Daß die Gerichts-Herrschaft Macht und Gewalt hat, die Paußnitzer See, wenn sie übergehet, zu fischen, doch daß darbey der Gemeinde ihr Fisch-Recht unverbothen sey.

3.

Gesteht die Gemeinde, daß ihrer Herrschaft die 20. Pferdnerr jährlich eine Kalck-Fuhre aus dem Bruche zu Münchs-Hofen zu leisten schuldig sind. (Anm.: Das Kalkwerk Münchhof liegt bei Ostrau im Jahnatal.)

4.

Daß bey dem Gerichts-Tage zu Paußnitz dem Gerichts-Herrn, oder seinen Abgeordneten mit sämmtlich mit sich bringenden Gästen, der Wirth mit geziemenden Mahle, die Gemeinde aber mit Tranck und Futter zu versorgen schuldig.

Durch diese beiden „Grundgesetze" ist aber noch nicht alles erfaßt, was im Zusammenleben der Dorfbewohner für ihre und die Wohlfahrt des Dorfes bestimmend sein soll. Den Gemeinde- und Gerichtsrügen folgt darum eine

Gerichts-Obrigkeitliche Verordnung,

„nach welcher die Gemeinde Paußnitz sich zu verhalten schuldig".

1.

Jeder Wirth und Haußgenoße soll vermahnet und beschieden seyn, einer ungeheuchelten Gottes-Furcht und Frömmigkeit sich zu befleißigen, zu dem Ende die Predigt und Bethstunden, auch Fasten- und andere Examia mit seinen Kindern und Gesinde fleißig abwarten, und ohne Noth die Examina bey 6 gr. Strafe, so der Kirche verfallen, nicht versäumen.

2.

Dem gnädigsten Generali gemäß sollen die Kinder bis ins 14te Jahr zur Schule geschickt, und, außer 4. Wochen in der Erndte, nicht zurück behalten wer-